

Stadt Aurich

Satzung der Stadt Aurich über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Historische Altstadt Aurich"

Satzung v. 22.03.2007

1. Änderung v. 25.08.2016, Inkrafttreten: 04.11.2016
2. Änderung v. 25.02.2021, Inkrafttreten: 19.03.2021

Aufgrund des § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Nds.GVBl. vom 28.10.2006, Seite 473) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.04 (BGBl. 1, S. 2414) in der Fassung vom 21.12.2006 (BGBl.1, S. 3316), alle in der derzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 28,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Historische Altstadt Aurich".

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst sämtliche Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des im beiliegenden Plan abgegrenzten Gebietes. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3 Verfahrensdauer

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Verfahrensdauer auf 12 Jahre festgelegt. Da die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden kann, wird die Verfahrensdauer auf 15 Jahre, bis zum 31.12.2030, verlängert.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Aurich, den 11.05.2007
Der Bürgermeister

gez. Windhorst

Windhorst

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...)

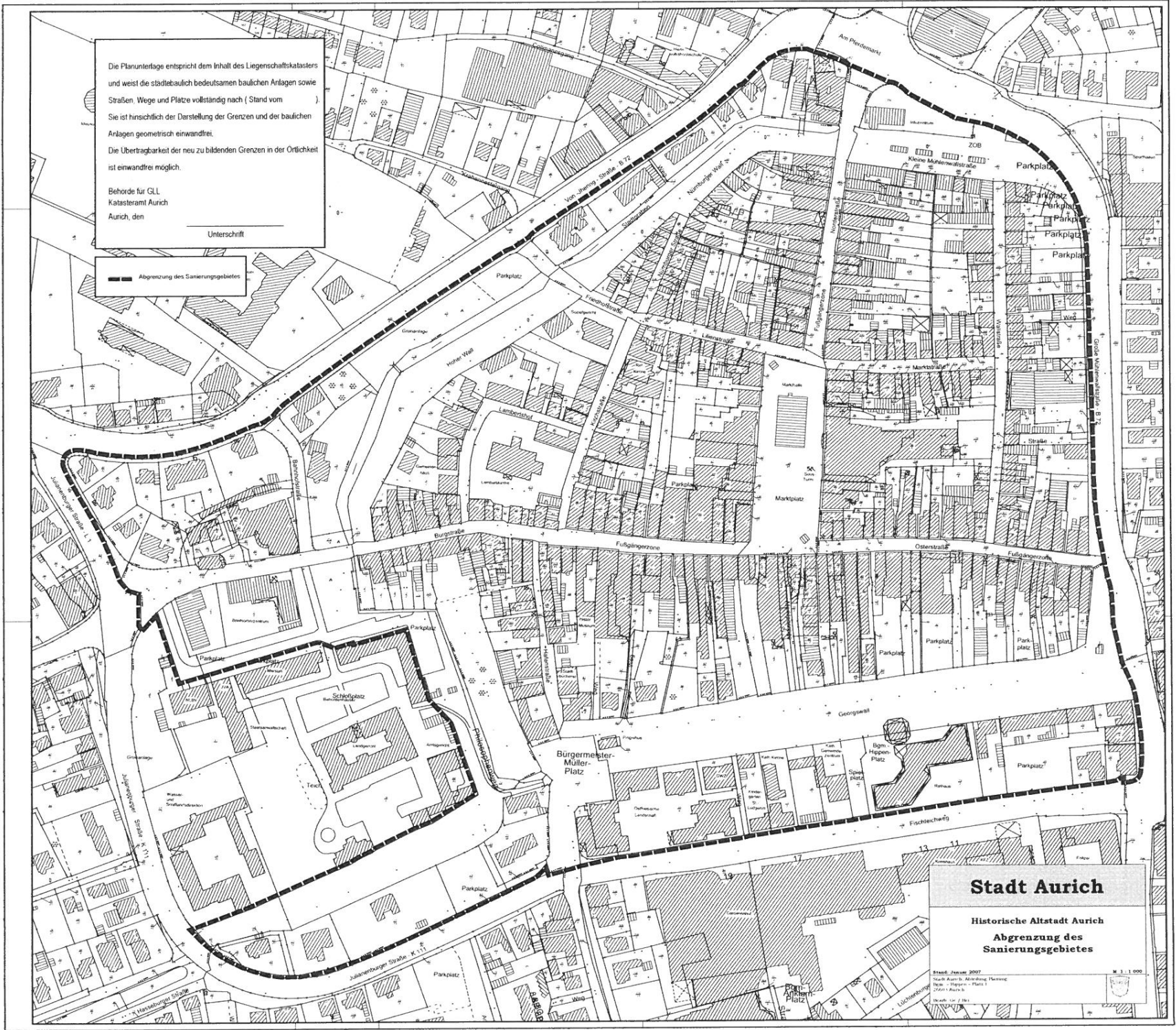
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Behörde für GLL
Katasteramt Aurich
Aurich, den ...

Unterschrift _____

— — — — —
Abgrenzung des Sanierungsgebietes



Stadt Aurich

Historische Altstadt Aurich
Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Stand: Januar 2007
Nach Aurich: Altortung, Planung
Niedrigenergie-Plan
© 2007 Aurich
Stadt- u. / Nr. 1
1:1.000